

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008
— **Gogos/Kommission**

(Rechtssache T-66/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang in eine andere Laufbahngruppe — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Art. 31 Abs. 2 des Statuts)

(2008/C 313/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Christos Gogos (Waterloo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Zunächst Rechtsanwalt C. Tagaras, dann Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt P. Anestis)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A7, Dienstaltersstufe 3, und der Entscheidung vom 24. November 2003 über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 94 vom 17.4.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008
— **Potamianos/Kommission**

(Rechtssache T-160/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags)

(2008/C 313/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gerasimos Potamianos (Grimbergen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Tserepa-Lacombe)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Einstellungsbehörde, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gerasimos Potamianos und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 168 vom 26.6.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Oktober 2008
— **TV 2/Danmark/Kommission**

(Verbundene Rechtssache T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der dänischen Behörden im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt TV2, um deren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu finanzieren — Als teils mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare und teils mit diesem unvereinbare staatliche Beihilfen eingestufte Maßnahmen — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Verteidigungsrechte — Öffentlich-rechtlicher Rundfunk — Definition und Finanzierung — Staatliche Mittel — Begründungspflicht — Prüfungspflicht)

(2008/C 313/42)

Verfahrenssprache: Englisch und Dänisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-309/04: TV 2/Danmark A/S mit Sitz in Odense (Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Koktvedgaard und M. Thorninger)

Streithelferin der Klägerin in der Rechtssache T-309/04: Union européenne de radio-télévision (UER) mit Sitz in Grand-Saconnex (Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Carnelutti)